

HESSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

**Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in
aus erheblich naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen
benachteiligten Gebieten
(Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete - AGZ -)**

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	1
2	Zuwendungsempfänger	3
3	Zuwendungsvoraussetzungen	3
4	Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung	3
5	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
6	Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
7	Höhere Gewalt	6
8	Beihilferechtliche Einordnung	7
9	Schlussbestimmungen	7

Anlagen:

1. Verzeichnis der benachteiligten Gebiete in Hessen
2. Verzeichnis der Phasing Out Gebiete in Hessen

1 Zielsetzung, Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in aus erheblich naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten (im Folgenden als benachteiligte Gebiete bezeichnet). Die Offenhaltung dieser landwirtschaftlichen Flächen trägt zum Erhalt einer vielgestaltigen und für Hessen typischen Kulturlandschaft bei. Damit sollen auch günstige Wirkungen für die biologische Vielfalt sowie für den Klima- und Umweltschutz erzielt werden. Das trifft insbesondere für die landschaftsprägenden, für eine intensive Nutzung weniger geeigneten Grünlandstandorte in den Mittelgebirgslagen zu. Es wird insoweit angestrebt, den Umfang der aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche in den benachteiligten Gebieten im Verhältnis zu den nicht benachteiligten Gebieten auf dem Niveau des Jahres 2021 zu stabilisieren. Ziel ist es daher, mindestens 360.000 Hektar landwirtschaftliche Fläche in den benachteiligten Gebieten bis 2027 (Ende der EU-Förderperiode) in der Nutzung zu halten.
- 1.2 Verwendungszweck ist der teilweise oder vollständige Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Ausgaben, der in den benachteiligten Gebieten wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zu den Betrieben in nicht benachteiligten Gebieten. Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei auf der Unterstützung von grünland- und futterbaubetonten Bewirtschaftungsverfahren.

Indikatoren sind dabei die geförderte Fläche und die dafür aufgewendeten öffentlichen Ausgaben aus EU-, Bundes- und Landesmitteln. Ein weiterer Indikator ist die Entwicklung des Umfangs der landwirtschaftlichen Flächennutzung im benachteiligten Gebiet im Vergleich zum nicht benachteiligten Gebiet.

1.3 Die Zuwendungen werden gewährt auf der Grundlage

- des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) in der aktuellen Fassung (www.eler.hessen.de),
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013),
- der Verordnung (EU) 2020/2220 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. EU Nr. L 437 / 1 vom 28.12.2020),
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr.807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. EU Nr. L 227 vom 31. Juli 2014),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr.808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 227

vom 31. Juli 2014),

- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013),
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 vom 20. Juni 2014),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. EU Nr. L 227 vom 31. Juli 2014),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. EU Nr. L 255 vom 28. August 2014),
- der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013),
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. EU Nr. L 181 vom 20. Juni 2014),
- der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. EU Nr. C 204/01 vom 1. Juli 2014),
- des Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897),
- der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahlDurchV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690),
- der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 24. Februar 2015

(BGBl. I S. 166),

- des Gesetzes zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahungen (Agrarzahungen-Verpflichtungsgesetz - AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928),
- der Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahungen (Agrarzahungen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23. Dezember 2014 V1),
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz –GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV),
- des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

Die vorstehenden Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber bzw. Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern nach den EU-Direktzahlungs Vorschriften, die ihren Betriebssitz im Sinne der InVeKoS-Verordnung in Hessen haben und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf förderberechtigten Flächen in benachteiligten Gebieten ausüben.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Ausgleichszulage bzw. Übergangszahlung wird jährlich auf Antrag gewährt, sofern eine ermittelte förderfähige Fläche von mindestens 3 ha je Zuwendungsempfänger in den benachteiligten Gebieten und/oder in den Phasing-Out-Gebieten¹ bewirtschaftet wird.

Als aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligtes Gebiet gelten die nach Art. 32 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmten Gebiete. Als aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gelten die nach Art. 32 Abs. 1 c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmten Gebiete. Als Phasing-Out Gebiete gelten die nach Art. 31 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestimmten Gebiete. Die betroffenen Gemarkungen sind auf der Internetseite² des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums in Hessen veröffentlicht.

4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird jährlich als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Bemessungsgrundlage für die Förderung

In Verbindung mit Nr. 2 sind landwirtschaftlich genutzte Flächen (im Folgenden als LF bezeichnet) in benachteiligten Gebieten, sowie in Hessen gelegene Phasing-Out-Gebiete

¹ Vorbehaltlich der Förderfähigkeit ab 2021, soweit der EU-Rechtsrahmen dies zulässt

² <https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderangebote/foerdermassnahmen/ausgleichszulage>

förderfähig, einschließlich aller förderfähigen Landschaftselemente, die Bestandteil dieser Fläche sind.

Die LF ist nach Art. 2 Buchst. f) der VO (EU) Nr. 1305 /2013 jede Fläche, die als Dauergrünland und Dauerweideland (Dauergrünland und Dauerweideland im Folgenden als DGL bezeichnet), als Ackerland oder für Dauerkulturen genutzt wird.

Für Flächen, die stillgelegt sind oder die aus der Erzeugung genommen wurden, wird keine Zuwendung gewährt.

Wenn eine Ertragsmesszahl (EMZ) von über 38 vorliegt, wird die Ausgleichszulage nur für die betroffenen Hauptfutterflächen (HFF) gewährt.

Die Hauptfutterfläche setzt sich aus den Nutzungen, welche im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag gekennzeichnet sind, zusammen.

4.3 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung für die in Hessen gelegene LF in benachteiligten Gebieten ist gestaffelt nach der Höhe der EMZ und zusätzlich differenziert nach dem Anteil der förderfähigen HFF des Betriebs im benachteiligten Gebiet.

Im Falle von Mittelknappheit kann die Zuwendung auf 25 Euro/ha abgesenkt werden.

EMZ* in der Gemarkung**	Anteil der förderfähigen HFF des Betriebs im benachteiligten Gebiet	
	< 50 %	≥ 50 %
≤ 30	70-100 €/ha	110-180 €/ha
>30 - ≤ 35	40-70 €/ha	80-110 €/ha
>35 - ≤ 38	30-40 €/ha	40-80 €/ha
>38 - ≤ 44 (nur HFF)***	25-30 €/ha	30-40 €/ha

*Die EMZ drückt die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche aus.

**Ist die EMZ >38, so erhält dieser Betrieb nur Zuwendungen für die Hauptfutterflächen.

*** Bei den Gemarkungen, die auf Grund des Kriteriums „Enklaven“ als benachteiligt gelten, kann die EMZ den Schwellenwert von 44 überschreiten.

Die Höhe der Zuwendung für die Phasing-Out-Gebiete beträgt 25 Euro je Hektar LF.

Außerhessische Flächen, die von landwirtschaftlichen Betrieben mit Betriebssitz in Hessen bewirtschaftet werden, werden mit einem Betrag von 25 Euro / ha gefördert.

4.4 Degression

Die Zahlung der nach Nr. 4.3 ermittelten Ausgleichszulage wird nach Art. 31 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 oberhalb des Schwellenwertes von 100 ha je Betrieb im benachteiligten Gebiet liegenden förderfähigen LF wie folgt degressiv gestaffelt:

- Bis zu einer Betriebsgröße von 100,0000 ha beträgt die Auszahlung 100 Prozent,
- bei einer Betriebsgröße von mehr als 100,0000 bis 250,0000 ha beträgt die Auszahlung 80 Prozent und
- bei einer Betriebsgröße von mehr als 250,0000 bis 500,0000 ha beträgt die Auszahlung 60 Prozent

der errechneten Ausgleichszulage.

Bei den über 500,0000 ha je Betrieb hinausgehenden Flächen erfolgt keine Förderung.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Von den Zuwendungsempfängern sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (Cross-Compliance) der Art. 91 bis 95 und des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar von der einzelnen Betriebsinhaberin oder vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keine Zahlung geleistet.

6 Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bewilligungsbehörde ist der jeweils örtlich zuständige Fachdienst des Landkreises.

Anträge auf Zuwendungen sind jährlich im Rahmen des Gemeinsamen Antrags (GA) bei der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Mai einzureichen. Es gelten die Regelungen der VO (EU) Nr. 809/2014 hinsichtlich des Antragsstermins, der Antragsänderung, der Berücksichtigung offensichtlicher Irrtümer sowie der Antragsrücknahme.

6.2 Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und die Richtigkeit der zuwendungsrelevanten Antragsangaben werden durch die Bewilligungsbehörde mittels Verwaltungskontrollen und durch den technischen Prüfdienst der EU-Zahlstelle mittels Kontrollen vor Ort nach Art. 24 ff. der VO (EU) Nr. 809/2014 geprüft. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Bewilligung der Zuwendung.

6.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.4 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

6.5 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären. Die Ziff. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.1.1, 5.1.5, und 6 der ANBest-P finden keine Anwendung.

Ferner sind die VV zu § 44 LHO Nr. 1.2, 1.3, 2.1, 2.5, 3.3, 5.1.2, 5.1.3, 7.2 und 7.3 ebenfalls nicht anzuwenden.

In Anwendung von Art. 7 der VO (EU) Nr. 809/2014 sind zu Unrecht gezahlte Zuwendungen von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Es gelten die Zinsbestimmungen der Europäischen Union.

Als Verwendungsnachweis nach VV Nr. 10 zu §44 LHO gilt der Nachweis der bewirtschafteten Fläche im benachteiligten Gebiet über den Flächen- und Nutzungsnachweis des Gemeinsamen Antrags.

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen lt. VO (EU) Nr. 1306/2013, der Hessische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof und der Europäische Rechnungshof haben ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers umfasst.

6.6 Bei Nachzahlungen beträgt der Mindestbetrag 50 Euro.

6.7 Die Zahlung der Ausgleichszulage kann gekürzt, nicht gewährt und/oder sanktioniert werden, sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung, Nichtgewährung und/oder Sanktionierung der Zuwendung ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts sowie nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO und den §§ 48 bis 49a HVwVfG. Es gelten die Zinsbestimmungen der Europäischen Union. Im Übrigen gelten die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag aufgeführten Bestimmungen.

7 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände nach Art. 2 der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 gelten die Bestimmungen des Art. 47 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit geeigneten Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger bzw. Bevollmächtigter hierzu in der Lage ist.

Als Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ werden insbesondere anerkannt:

- a. Tod der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers;
- b. länger andauernde Berufsunfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers;
- c. eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- d. unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- e. eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den Tier- bzw. Pflanzenbestand der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers befällt;
- f. Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war;
- g. sonstige vergleichbare Ereignisse.

8 Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung erfolgt beihilferechtlich auf der Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 im Abschnitt 1.1.7 Beihilfen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete. Die Maßnahme ist Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung, die für den Förderzeitraum 2014-2020 von der EU Kommission beihilferechtlich genehmigt ist.

9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am .Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien - Hessisches Programm für Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten (AGZ) vom 16. September 2019 (StAnz. S. 991) außer Kraft.

Wiesbaden, den .05.2021

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

VII 3 – Az. 80.e.12.01

-Gült-Verz.830 -

StAnz. /2021 S.